

**Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2014
ab dem Ausscheiden der Richterin Lübbe-Wolff und
der Ernennung der Richterin König**

Für das restliche Geschäftsjahr 2014 werden gemäß § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

- 1. Kammer:** Präsident Voßkuhle
BVR Gerhardt
BVR Huber

- 2. Kammer:** BVR Gerhardt
BVRin Hermanns
BVR Müller

- 3. Kammer:** BVR Landau
BVRin Kessal-Wulf
BVRin König

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten

- a) für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
- b) für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,
- c) für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer

in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Besetzungsliste als Stellvertreter ein.

Die 1. Kammer ist für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat Präsident Voßkuhle für alle Rechtsgebiete, aus dem Dezernat BVR Gerhardt für das Rechtsgebiet des Zivilrechts und aus dem Dezernat BVR Huber für alle Rechtsgebiete zuständig.

Die 2. Kammer ist für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus dem Dezernat BVR Gerhardt für alle Rechtsgebiete mit Ausnahme des Zivilrechts, aus dem Dezernat BVRin Hermanns für alle Rechtsgebiete und aus dem Dezernat BVR Müller für alle Rechtsgebiete zuständig.

Die 3. Kammer ist für Verfassungsbeschwerden und Vorlagen (§ 81a BVerfGG) aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig.

Voßkuhle

Gerhardt

Landau

Huber

Hermanns

Müller

Kessal-Wulf

König